



## Information für Händler und Verwender von Pflanzenschutzmitteln

# Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Pflanzenschutzmittel

### Was sind Pflanzenschutzmittel?

Der Begriff Pflanzenschutzmittel umfasst unterschiedliche Typen von Mitteln zur Behandlung von Pflanzen:

- Mittel zum Schutz gegen Krankheiten und Schädlinge (z.B. Fungizide, Insektizide)
- Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide)
- Regulatoren für die Pflanzenentwicklung
- Mittel zum Schutz von geschlagenem Holz im Wald

### Wo und wie dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden?

In der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sind Anwendungsverbote für typische Problembereiche festgehalten (vgl. Rückseite). Beachten Sie das Verwendungsverbot für Unkrautmittel auf allen, auch privaten, Wegen und Plätzen.

Die Anwendungsbeschränkungen sollen vor allem verhindern, dass die Wirkstoffe der Pflanzenschutzmittel in ein Gewässer, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen können.

### Was ist bei der Anwendung generell zu beachten?

In allen Gebieten kommt der sorgfältigen Anwendung und dem massvollen Ausbringen in die Umwelt eine wichtige Bedeutung zu.

Die Sorgfaltspflicht umfasst die folgenden Punkte:

- Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.
- Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäss verwendet werden. Diese Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis.
- Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden.
- Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die eine fachgerechte und gezielte Verwendung der Pflanzenschutzmittel ermöglichen.
- Dabei sind die Gebrauchsanweisung und die Angaben auf der Verpackung zu befolgen sowie die Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

### Wer benötigt eine Fachbewilligung?

Alle beruflichen oder gewerblichen Anwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln benötigen eine Fachbewilligung. Die Fachbewilligungen gelten jeweils für einen bestimmten Anwendungsbereich.



### **Wer erteilt die Fachbewilligungen und Auskünfte dazu?**

Die Fachbewilligungen werden von den Prüfungsstellen ausgestellt.

Für Aufsicht und Auskünfte sind die folgenden Stellen zuständig:

<b>Bereich</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Fachstelle</b>
<b>Landwirtschaft</b>	Landwirtschaft, Obst-, Gemüse-, Weinbau, Baumschulen, auch Spezialbereiche	Strickhof Lindau, Fachstelle für Pflanzenschutz, 058 105 98 19
<b>Wald</b>	Waldwirtschaft, Pflanzgärten, auch Spezialbereiche	Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, 043 259 27 50
<b>Gartenbau</b>	Gartenbau, Baumschulen, Gärtnereien, auch Spezialbereiche	Kantonales Labor, Abteilung Chemikalien, 043 244 71 00
<b>Spezialbereiche</b>	Unterhalt von Strassen, Plätzen, Sportanlagen	Kantonales Labor, Abteilung Chemikalien, 043 244 71 00

### **Gesetzliche Grundlagen**

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Für Fragen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautvertilgern wenden Sie sich bitte an eine der obigen Fachstellen oder mit spezifischen Fragen zu folgenden Themen auch an:

- Gewässerschutz: AWEL, Abteilung Gewässerschutz, 043 259 32 07
- Strassenunterhalt: Tiefbauamt des Kantons Zürich, Strasseninspektorat, 043 259 31 24
- Bodenschutz: Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, 043 259 32 78



# Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Pflanzenschutzmittel

## Alle Pflanzenschutzmittel

<b>Gleisanlagen</b>	<b>Verwendungsverbot</b> Grundwasserschutzzonen S2 und S <sub>h</sub> <b>Ausnahme:</b> Ausnahmegewilligung des BAV für Einzelfall in Grundwasserschutzzonen S2 und S <sub>h</sub> <b>Nach Weisung des Bundesamtes für Verkehr:</b> Übrige Gleisanlagen <sup>1</sup>
<b>Grundwasserschutzzone S1</b>	<b>Verwendung verboten</b>
<b>Grundwasserschutzzonen S2 und S<sub>h</sub></b>	<b>Einschränkung:</b> Nur Pflanzenschutzmittel, welche für die Zone S2 nicht verboten sind, gemäss Etikette oder Gebrauchsanweisung. Das BLW führt eine Liste der Pflanzenschutzmittel bzw. Wirkstoffe, die in den Zonen S2 und S <sub>h</sub> von Grundwasserschutzzonen nicht verwendet werden dürfen. <sup>2</sup>
<b>Hecken und Feldgehölze</b> inkl. 3 m - Abstand	<b>Verwendung verboten</b> Grössere Abstände entsprechend den Auflagen auf der Etikette (Satz Spe3) <sup>3</sup> sind verbindlich. <b>Ausnahme:</b> Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)
<b>Naturschutzgebiete Riedgebiete und Moore</b>	<b>Verwendung verboten</b>
<b>Oberflächengewässer</b> inkl. 3 m - Streifen <sup>4</sup>	<b>Verwendung verboten</b> Der Gewässerabstand richtet sich nach der Informationsblatt „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“, KIP/PIOCH, 2009, erhältlich bei Agridea, 8315 Lindau) Grössere Abstände entsprechend den Auflagen auf der Etikette (Satz Spe3) <sup>3</sup> sind verbindlich.
<b>Gewässerraum</b> (nach GSchV)	<b>Verwendung verboten</b> <b>Ausnahme:</b> Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen ausserhalb eines 3 m - Streifens entlang des Gewässers, sofern diese nicht mit angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>1</sup> Richtlinie des BAV „Richtlinie Chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen“

<sup>2</sup> [www.blw.admin.ch/ppp](http://www.blw.admin.ch/ppp) > Informationen zuhanden der Anwender

<sup>3</sup> Spe3: „Zum Schutz von ... eine unbehandelte Pufferzone von (... m) zu ... einhalten.“

<sup>4</sup> Für den Ökologischen Leistungsnachweis nach der Direktzahlungsverordnung ist ein Mindestabstand zu Oberflächengewässern von 6 m einzuhalten (Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen ab dem vierten Meter zulässig).



<b>Siedlungsgebiet<sup>5</sup></b>	<b>Einschränkung:</b> Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Kennzeichnungselementen der Gruppen 1, 2a und 2b nach Anhang 5 der Chemikalienverordnung (ChemV) <sup>6</sup>
	<b>Ausnahme:</b> landwirtschaftliche Produktionsflächen in Siedlungsgebieten
<b>Wald</b> inkl. Bestockung und 3 m - Streifen	<b>Verwendung verboten</b>
	<b>Ausnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ausnahmegewilligung des Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald</li><li>– Einzelstockbehandlung von Problempflanzen bei bestockten Weiden (inkl. 3 m-Streifen) sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)</li></ul>
<b>Zuströmbereiche Z<sub>u</sub> und Z<sub>o</sub></b>	<b>Einschränkungen:</b> können durch den Kanton festgelegt werden.

### Zusätzliche Regelungen für Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Wachstumsregulatoren

<b>Böschungen und Grünstreifen</b> entlang von Strassen und Gleisanlagen	<b>Verwendung verboten</b>
	<b>Ausnahme:</b> Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)
<b>Dächer und Terrassen</b>	<b>Verwendung verboten</b>
<b>Plätze</b>	<b>Verwendung verboten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Lagerplätze, Parkplätze, öffentliche Plätze</li><li>– private Plätze, Sitzplätze</li></ul>
<b>National- und Kantonsstrassen</b> inkl. Strassenrandbereich	<b>Verwendung verboten</b>
	<b>Ausnahme:</b> Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen nicht bekämpft werden können (z.B. Mähen)
<b>übrige Strassen, Wege</b> inkl. Randbereich	<b>Verwendung verboten-</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeindestrassen und Wege</li><li>- private Wege, Kieswege etc.</li></ul>

<sup>5</sup> Parks, Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Pausenplätze, Spielplätze und unmittelbare Nähe von Gesundheitseinrichtungen

<sup>6</sup> Mittel mit dem Gefahrensymbol GHS06 (Totenkopf) mit H300, H301, H310, H311, H330, H331 oder GHS08 (Gesundheitsgefahr) mit H340, H350, H360, H370, H372 sowie alle Mittel mit dem Gefahrensymbol GHS01 (Explodierende Bombe)